Nummer 45 Berlin, 8. November 1918. 30. Jahrgang

Der Textil-Arbeiter

Vereinzelt seid Ihr Nichts-
Vereinigt Alles!

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 4,50 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin O. 27, Andreas-Straße 61 III
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 1078.

Anzeigen die dreigespaltene Kleinzeile 2 Mk., Arbeitsmarkt 50 Pf. Anzeigen-, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Jehms, Berlin O. 27, Andreasstr. 61 II, zu richten.
Postscheckkonto Berlin 5386.

Inhalt: Die deutsche Textilindustrie während der Demobilisierung. — Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus? — Der neue Mieterschutz. — Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen im Ausland (II). — Im „neuen" Deutschland. — Außerordentliche Maßregeln gegen die Wohnungsnot. — Aus der Textilindustrie. — Kriegsgewinne der Textilaktiengesellschaften. — Soziale Rundschau. — Zur Erwerbslosenfürsorge. — Besonderes für unsere Frauen. — Vermischtes. — Berichte aus Fachkreisen. — Bekanntmachungen.

Die deutsche Textilindustrie während der Demobilisierung.

✡ Das Ende des Krieges rückt heran und damit die Frage, was muß geschehen, um die Männer von der Front und die Personen aus der Rüstungsindustrie, die neue Arbeit brauchen, in solche zu bringen? Was in dieser Beziehung die ehemaligen Textilarbeiter und -arbeiterinnen anbetrifft, so steht fest, daß Hunderttausende im Heer und in der Rüstungsindustrie stehen, die in andere, möglichst wieder in die Arbeit der Textilindustrie, gebracht werden sollen.

Am Freitag, den 1. November cr., tagte im Reichswirtschaftsamt eine Konferenz von Vertretern der Textilindustrie, die sich mit der Frage beschäftigte. Für unseren Verband war Kollege Krätzig, der als Referent für Arbeiterfragen in die Reichsstelle für Textilwirtschaft berufen worden ist, zu der Konferenz geladen. Er hat dort den Standpunkt der Organisation, wie er in unserer Denkschrift über die Uebergangswirtschaft festgelegt ist, vertreten. Ohne auf Einzelheiten einzugehen, kann gesagt werden, daß mit einer Ausnahme, wo ein Augsburger Unternehmer gegen die Festlegung von Richtlöhnen sprach, Einwendungen gegen die Ausführungen Krätzigs nicht gemacht worden sind.

In der Konferenz kam allgemein zum Ausdruck, daß sofort alle Betriebe der Textilindustrie in Gang gesetzt werden sollen. Es sollen möglichst alle Arbeiter von der Front wieder in ihre Arbeitsstellen kommen. Desgleichen die Personen, die jetzt in der Rüstungsindustrie beschäftigt sind und dort arbeitslos werden. Die Eisenbahnfahrt in den neuen Arbeitsort, der meist der Heimatsort sein wird, soll unentgeltlich sein. Sobald die Rüstungsindustrie die Arbeit abstellt, sollen die arbeitslosen Personen, die früher in der Textilindustrie beschäftigt waren, in ihre früheren Arbeitsorte zurückreisen. Die Textilfabriken sollen diese Leute sofort aufnehmen und sie zunächst beschäftigen mit Putzen und mit dem Instandsetzen der Maschinen, soweit es sich um bisher stillgelegene Betriebe handelt. Inzwischen werden den Fabriken auch die Rohstoffe und Betriebsmittel zugehen, damit die Arbeit bald aufgenommen werden kann. Rohstoffe sind bei der Kriegsrohstoffabteilung noch in Mengen vorhanden, die zunächst die Schwierigkeiten allgemeiner Betriebsaufnahme bannen. Nur muß der großen Baumwollindustrie von anderen Fasergruppen Rohstoff abgegeben werden. Darüber war man sich auch einig. Bis Montag, den 4. November, abends 6 Uhr, hatten die einzelnen Fasergruppen dem Reichswirtschaftsamt zu melden, welche Regelung sie mit der Kriegsrohstoffabteilung in der Rohstoffverteilung getroffen haben. Natürlich wird die Arbeitszeit stark verkürzt werden; in einer Branche mehr, in der anderen weniger. Auf zwei Stühlen soll nicht gearbeitet werden dürfen, auch darf Schichtwechsel nicht stattfinden. Natürlich gibt's auch nichts von Ueberstunden. Alles wird darauf angelegt, alle Arbeiter in Beschäftigung zu bringen. Neben der Beschäftigung, die ja nur eine teilweise sein kann, muß Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden. Kollege Krätzig verlangte die Zahlung vom Reich für die Ausfallstunden. Er verlangte weiter Richtlöhne für die Akkordarbeit und Festsetzung eines Existenzminimums, das den Zeitverhältnissen Rechnung trägt. Er, wie Herr Oberstleutnant Köth, verlangte, daß vollkommen ausreichende Löhne gezahlt werden. Herr Köth sagte, Löhne, wie sie heute noch in Schlesien und Sachsen gezahlt würden, müßten verschwinden. Und Krätzig sagte, es dürfe jetzt nicht die Produktion eingestellt werden auf Förderung des Gewinninteresses, sondern um unsere Arbeiterschaft wieder hoch zu bringen. Da ein Vertreter der Industrie, Herr Frowein, ausdrücklich die Unternehmer in Verwahrung nahm gegen die Absicht, egoistische Zwecke zu verfolgen, so wäre damit zugegeben, daß bei der kommenden Produktion das Arbeiterinteresse lohnpolitisch im Vordergrund stehen soll. Es wurde auch von anderen Rednern hervorgehoben, daß in den nächsten Jahren vom Verdienen keine Rede sein werde. Es sei das nur gesagt, um die Stimmung der leitenden Industriekreise wiederzugeben. Wörtlich darf man die Sache nicht nehmen. Umsonst scharrt keine Henne, und auch die Unternehmer werden verdienen wollen. Gesagt muß aber werden, daß das Arbeiterinteresse heute gleich steht dem Allgemeininteresse. Im Allgemeininteresse ist nötig, daß die Arbeiterschaft eine erträgliche Existenz erhält. Und der Unterstaatssekretär Dr. Müller hob am Schlusse ganz besonders hervor, daß es am zweckmäßigsten wäre, wenn sich die Unternehmer mit den Arbeitern von vornherein über die Fragen des Lohn- und Arbeitsverhältnisses verständigten. Geschähe das nicht und es entständen dadurch ernste Schwierigkeiten, so müßte natürlich das Reichswirtschaftsamt eingreifen. Aus der Zustimmung der Anwesenden zu diesen Worten ging hervor, daß man nun auch in den führenden Kreisen der Textilindustrie zu der Erkenntnis gekommen ist, daß der bisherige Standpunkt jener Kreise, mit den Gewerkschaften nicht zu verhandeln, heute aufgegeben werden muß. Denn anders als mit den Gewerkschaften läßt sich eine solche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, wie sie die Regierung wünscht, gar nicht durchführen. Den Organisationen der Arbeiter erwächst da nun die Aufgabe, diese Verständigung von der Arbeiterseite aus in die Wege zu leiten. Natürlich müssen die Arbeiter hinter der Organisation stehen, und deshalb gilt es, daß, wenn in der kommenden Zeit die Arbeiter von der Front und aus der Rüstungsindustrie zurückkehren, unsere Ortsverwaltungen eine planmäßige Hausagitation zur Einreihung der ankommenden Kollegen und Kolleginnen in die Wege leiten.

Der Krieg als Schrittmacher des Sozialismus?

Diese Frage stellt Dr. Heinz Potthoff-München einem Artikel in Nr. 3 der „Soz. Praxis" an die Spitze. Der Verfasser knüpft an eine Aeußerung des Direktors der Ludwig Löwe u. Co. A.-G. von gegen Ausgang des Jahres 1917 an, nach welcher der Sozialismus aus dem Kriege als Sieger hervorgehen werde. Und er untersucht dann, ob sie richtig sei. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist, daß zwar unsere Volkswirtschaft erhebliche Aenderungen im Kriege und durch den Krieg erfahren habe, die teils in sozialer Richtung gehen, aber doch nicht sozialistisch im engeren Sinne sind. Der Grundcharakter unserer Wirtschaft sei nicht allzu sehr verändert.

Doch sagt der Verfasser weiter:

Die(se) allgemeine Bereicherung, ihre Beweggründe und ihre Folgen sind es allein, die den Krieg zu einem Schrittmacher des Sozialismus werden lassen könnten. Die öffentliche Bewirtschaftung so vieler Rohstoffe und Nahrungsmittel hat nicht übermäßig befriedigend gearbeitet. Wo sie als notwendig, als unvermeidbar anerkannt wird, geschieht das doch nicht mit besonderer Freude. Grundsätzlich wünscht wohl niemand die Beibehaltung. Wir lebten unter der freien Privatwirtschaft besser als unter der sozial geregelten Kriegswirtschaft, und würden nach Ansicht vieler auch unter den Kriegsverhältnissen durch die freie Wirtschaft besser versorgt werden, wenn eine solche allgemeine Versorgung ohne staatliche Zwangsläufigkeit möglich wäre. Daß sie aber einfach nicht möglich ist, das ist eine Folge mangelnder sozialer Gesinnung.

Der Geist des Individualismus, der unser Wirtschaftsleben beherrschte, hat vollständig Fiasko gemacht. Die Selbstsucht, die rücksichtslose Geltendmachung privater Wirtschaftsinteressen auf Kosten des kämpfenden Reiches, auf Kosten der notleidenden Mitbürger, hat sich in einer solchen Weise offenbart, daß sie uns unfehlbar zugrunde gerichtet hätte, wenn wir nicht mit staatlichen Zwangsmaßnahmen ihr einen Damm entgegengestellt hätten. Da ist kein Unterschied zwischen den verschiedenen Erwerbsgruppen, zwischen den Betriebsgrößen und Vermögensklassen; wer etwas zu verkaufen hat, der nimmt den höchsten Preis, den er bekommen kann, scheut sich auch nicht vor Zurückhaltung, Verheimlichung von Vorräten, vor falschen Angaben gegenüber den Behörden usw. Dieser unsoziale Geist, der in so krassem Widerspruche steht zu den Forderungen des Tages, zu der Opferbereitschaft der Millionen an der Front: dieser Geist, den wir in der allgemeinen Wehrpflicht seit einem Jahrhundert überwunden haben, nötigt uns zu grundsätzlichen Aenderungen, zum Gedanken einer allgemeinen Wirtschaftspflicht, wenn wir unsere Zukunft sicher gründen wollen.

Wenn einer unserer führenden Industriellen, Walther Rathenau, in seinem stimmungsvollen Buche „Von kommenden Dingen" eine weitgehende Sozialisierung der Wirtschaft für möglich erklärt, weil er glaubt, daß die Wirtschaft sich künftig auf das Verantwortungsgefühl der einzelnen statt auf das Gewinnstreben gründen ließe, so verkennt er offenbar den Geist unserer Zeit vollständig. Gewiß, bei Hunderten, vielleicht bei Tausenden lebt dieses Verantwortungsgefühl, wird nicht um des Gewinnes, sondern um der Aufgabe und ihrer Lösung willen gearbeitet. Aber als Grundlage unserer Millionenwirtschaft müßte heute das Verantwortungsgefühl noch völlig versagen. Das hat uns der Krieg mit aller Deutlichkeit gelehrt.

Das bestätigen uns auch neuerdings verschiedene Tatsachen, die zeigen, daß Erwerbsgruppen aller Art einfach ihre Tätigkeit einstellen, wenn sie glauben, daß ihre Privatinteressen nicht genügend berücksichtigt werden. . . .

Demgegenüber ist wichtig, darauf hinzuweisen, daß diejenige große Volksschicht, die den Streik als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe zuerst benutzt und ausgebildet hat, in den Kriegsjahren fast gar keinen Gebrauch davon gemacht hat: die Arbeiterschaft. . . .

Die großen Streiks, die wir erlebt und die uns erregt haben, waren nicht aus Gewinnsucht geboren, sondern sind im Gegenteil unter erheblichen Lohneinbußen, ohne Unterstützung aus den Gewerkschaftskassen durchgeführt worden zu politischen Zwecken. Das allgemeine Wahlrecht in Preußen, der Frieden — das waren die Ziele, die unsere Rüstungsarbeiter im letzten und im vorletzten Winter aus den Fabriken und auf die Straße getrieben haben. Daneben hat von wirtschaftlichen Interessen höchstens noch die Forderung nach Verbesserung der Nahrungsmittelverteilung eine Rolle gespielt. Also Arbeitsverweigerung, verbunden mit Verdienstverlust, aus ideellen Beweggründen. . . .

Hätten alle Gewerbetreibenden, Kaufleute und Landwirte den Genossenschaftsgeist und den politischen Idealismus der Industriearbeiter, so könnten wir vielleicht auch zu erfreulicheren Zuständen kommen. Jedenfalls liegt hier ein großes Stück Erziehungsarbeit vor uns. Erst ihr Erfolg kann entscheiden, welche Formen unser Wirtschaftsleben annehmen kann, um das Vorwärtsstreben und die Bewegungsfreiheit jedes einzelnen in Einklang zu halten mit den notwendigen Rücksichten auf die Versorgung aller Bürger mit dem Notwendigen zu angemessenen Bedingungen, auf die rationelle Ausnutzung der Kraft und Gesundheit aller in fremdem Dienste Arbeitenden und auf die Bedürfnisse an Geld und Ware zu öffentlichen Zwecken."

Die Kritik Potthoffs der bürgerlichen Kreise wegen ihres Mangels an Gemeingeist und ihres Uebermaßes an Selbstsucht dünkt uns nicht weniger berechtigt als sein Hinweis darauf, daß die allgemeine Bereicherung und ihre Folgen den Krieg zu einem Schrittmacher für den Sozialismus werden lassen könnten. Wir glauben sogar, daß die allgemeine Bereicherung bestimmt zu einem Schrittmacher für den Sozialismus werden wird. Eine Wirtschaftsordnung, die Tausenden die Möglichkeit gewährt, Millionen an Geld zusammenzuscharren, während Millionen ihrer Mitbürger in Not und Tod versinken, hat für alle Zeiten ihre Daseinsberechtigung eingebüßt, denn sie hat ihre Gemeinschädlichkeit zu augenfällig erwiesen. Diese Gemeinschädlichkeit scheint uns auch als Erzieherin zum Sozialismus schon eine so große Rolle gespielt zu haben, daß kaum noch viel Erziehungsarbeit nötig sein wird. Daß die Bereicherungssucht so häßliche Blüten treiben und den Gemeinsinn so verdrängen konnte, ist kein Beweis dafür, daß er nicht vorhanden sei, und daß es an Genossenschaftsgeist fehle, sondern nur dafür, daß keiner ihm sich bietende Gelegenheiten, Reichtum anzusammeln, verpassen wollte —, weil es „die andern" ja ebenso machten. Hätte man den Glücksjägern keine Gelegenheit, Reichtum zu erwerben, geboten, aber solche, in Genossenschaften ein gewisses Wohlleben zu führen, so hätten sie dieses bescheidenere Ziel wohl auch für erstrebenswert angesehen.

Der neue Mieterschutz.

Unter dem Druck der Verhältnisse ist die Reichsregierung nunmehr vor kurzem durch zwei „Bekanntmachungen" des Bundesrats und eine „Anordnung" des Reichskanzlers, sämtlich vom 23. September d. J., zu einer wesentlichen Fortbildung des bisherigen Mieterschutzes und zu eingreifenden Maßregeln gegen den Wohnungsmangel geschritten. Die Tagespresse hat zwar wohl durchweg schon kurz über diese Maßregeln berichtet, die Bedeutung der Sache rechtfertigt aber doch eine etwas eingehendere Betrachtung.

Bisher bestand auf Grund der Mieterschutzverordnung des Bundesrats vom 20. Juli v. J. bekanntlich die Möglichkeit, daß der Mieter, falls ihm der Hausbesitzer kündigte, namentlich also bei Mietsteigerungen, das Mieteinigungsamt anrief, das die Kündigung aufheben und eine zu hohe Mietforderung angemessen herabsetzen konnte. Aber dieser Mieterschutz hatte empfindliche Lücken und Mängel, und diese sind nun durch die erste der oben genannten Bekanntmachungen, die „Bekanntmachung zum Schutze der Mieter", großenteils beseitigt worden. Allgemein können nunmehr die Mieteinigungsämter nicht nur nach erfolgter Kündigung, sondern auch bei kündigungslos ablaufenden Mietverträgen vom Mieter angerufen werden. Zum Schutze des Hausbesitzers andererseits ist jetzt bestimmt worden, daß die einschlägigen Entscheidungen der Mieteinigungsämter sich jeweils nur auf eine Frist bis zu einem Jahre beziehen dürfen. Das Mieteinigungsamt kann nunmehr auch dem Mieter

die Erlaubnis zur Weitervermietung erteilen, wenn der Hausbesitzer sie grundlos verweigert. Zu diesen allgemeinen Bestimmungen treten aber noch besondere und besonders einschneidende für diejenigen Gemeinden, in denen sich ein besonders starker Mangel an Wohnungen geltend macht. Dort kann die Landeszentralbehörde nämlich in Zukunft die Gemeindebehörden ermächtigen oder auch verpflichten, eine Anzeigepflicht des Hauseigentümers einzuführen für den Fall, daß er an einen neuen Mieter zu höherem Mietpreise, als die Wohnung bisher vermietet war, vermietet; zugleich kann die Gemeindebehörde ermächtigt werden, im Fall daß diese neue Miete zu hoch ist, das Mieteinigungsamt anzurufen, um die Miete auf die angemessene Höhe herabzusetzen. Ebenso kann die Landeszentralbehörde diesen Gemeinden auch die Befugnis erteilen, die Kündigung von Wohnungen und den Ablauf kündigungslos aufhörender Mietverträge an die vorherige Genehmigung des Mieteinigungsamtes zu binden. Es wird also in diesen sogenannten Notstandsgemeinden die Möglichkeit einer besonders scharfen behördlichen Ueberwachung der allgemeinen Mietpreisbewegung gegeben. Weiter trifft die neue Bekanntmachung verstärkte Vorkehr dafür, daß die Mieteinigungsämter sich in genügender Zahl ausbreiten. Bisher konnte nur die Landeszentralbehörde die Gemeinden, die nicht von selber vorgingen, zur Errichtung von Mieteinigungsämtern anhalten. Nunmehr können die Landeszentralbehörden diese Befugnis auch an andere Behörden übertragen, insbesondere also auch an die Kommunalaufsichtsbehörde, und danach ist wohl zu erwarten, daß die in dem Netz der Mieteinigungsämter noch vorhandenen Lücken sich schneller als bisher schließen werden. Auch die oben angeführten besonderen Ermächtigungsbefugnisse für Notstandsgemeinden können in die Hand dieser anderen Behörden gelegt werden. — Eine bemerkenswerte Neuerung ist ferner, daß den vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleichen nunmehr die gerichtliche Vollstreckbarkeit beigelegt ist, während es bei den Entscheidungen der Mieteinigungsämter bei dem bisherigen Rechtszustande sein Bewenden hat. Endlich ist das Verfahren vor den Mieteinigungsämtern grundsätzlich zwar nach wie vor gebührenfrei, es kann aber in Zukunft im Falle freiwilliger Anrufung des Amtes oder, wenn die Bedeutung der Sache für die Beteiligten es angemessen erscheinen läßt, eine Gebühr erhoben werden.

Während sich so diese erste Bekanntmachung mit dem Mieterschutze beschäftigt, sieht die zweite, die „Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel" allerlei Vorkehrungen gegen dieses Uebel vor. Diese Vorkehrungen werden wiederum nur für die schon erwähnten Notstandsgemeinden mit ihrem besonders starken Wohnungsmangel getroffen. Die Gemeindebehörden dort sollen hiernach mit staatlicher Ermächtigung den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen, ferner die Verwendung von bisherigen Wohnräumen zu anderen als Wohnzwecken untersagen können, wenn das Mieteinigungsamt der Untersagung zustimmt. Die betreffenden Gemeindebehörden sollen ferner ermächtigt werden können, eine Anzeigepflicht des Verfügungsberechtigten für unbenutzte Wohn-, Geschäfts- oder sonstige Räume anzuordnen; auch sollen dann ihre Beauftragten ein Recht zur Besichtigung dieser unbenutzten Wohnungen usw. und ein Recht, Auskunft zu verlangen, haben. An diese vorbereitenden Maßnahmen schließt sich dann die weitere Ermächtigung an, die den Gemeinden von der Landeszentralbehörde erteilt werden kann, die leeren Wohnungen usw. zwangsweise zu vermieten, auch leere Fabrik-, Lager- und dgl. -räume zwangsweise zu Wohnräumen herzurichten. Es wird also auf diese Weise in den Gemeinden mit besonderer Wohnungsnot eine weitgehende behördliche Befugnis zur Nutzbarmachung aller irgendwie zum Wohnen geeigneten Räume geschaffen. Endlich sollen über das bisher Angeführte hinaus besondere Befugnisse den Gemeindebehörden noch da erteilt werden können, wo sich infolge besonders starken Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend machen. Damit ist also der gesetzliche Rahmen für weitere etwa dringend notwendig werdende Abhilfsmaßnahmen gegeben.

An diese beiden Bekanntmachungen schließt sich dann noch die gleichzeitig erlassene „Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern". Sie bringt nicht viel Neuerungen gegenüber dem bisherigen Zustande. Hervorgehoben sei jedoch, daß in ihr ausdrücklich betont wird, daß das Einigungsamt „in jeder Lage das Verfahren auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hinwirken" soll. Es kommt also auch darin zum Ausdruck, was der preußische Staatskommissar für das Wohnungswesen in einem Erlaß an die Ober- und Regierungspräsidenten zur Erläuterung der Verordnungen geäußert hat, daß die Schwierigkeiten der Lage beider Parteien gewürdigt und ein möglichst gerechter Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeigeführt werden solle.

Ueberschaut man das Ganze der jetzt getroffenen Maßregeln, so ist zu sagen, daß durch sie zwar keineswegs alle Wünsche, die auf seiten der Wohnungsmieter bestanden, erfüllt werden, daß die Maßregeln aber doch eine sehr bedeutsame Weiterentwicklung des bisherigen Zustandes darstellen. Es wird nun aber viel darauf ankommen, daß die jetzt gesetzlich gewährten Befugnisse da, wo es nötig ist, auch tatkräftig und schnell ausgenutzt werden.

Berufsvereine, Einigungs-, Schieds- und Tarifwesen im Ausland.

II.

Das Recht der Tarifverträge ist für die Schweiz in dem schweizerischen Obligationenrecht vom 30. März 1911 behandelt, dessen Artikel 322 und 323 den Begriff, die Voraussetzungen, die Kündigungsfrist und die Unabdingbarkeit des Tarifvertrags („Gesamtarbeitsvertrag" genannt) regeln. Diese beiden Artikel lauten:

Artikel 322. Durch Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen können bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufgestellt werden. Ein solcher Gesamtarbeitsvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der schriftlichen Form.

Haben sich die Beteiligten über die Dauer des Gesamtarbeitsvertrages nicht geeinigt, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf 6 Monate gekündigt werden.

Artikel 323. Dienstverträge, die von auf einen Gesamtarbeitsvertrag verpflichteten Arbeitgebern und Arbeitern abgeschlossen werden, sind, soweit sie den darin aufgestellten Bestimmungen widersprechen, nichtig.

Die nichtigen Bestimmungen werden durch die des Gesamtarbeitsvertrages ersetzt.

Der Artikel 324 behandelt den behördlich festgesetzten „Normalarbeitsvertrag", der mangels abweichender schriftlicher Vereinbarungen als Vertragswille gilt.

Für das Bundesgebiet regeln die Artikel 30 bis 35 des schweizerischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 die Einrichtung von Einigungsstellen für Kollektivstreitigkeiten.

Es heißt da: Artikel 30. Behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- und Normalarbeitsverträgen werden von den Kantonen, unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse, ständige Einigungsstellen errichtet.

Die Organisation der kantonalen Einigungsstellen unterliegt der Genehmigung des Bundesrats.

Artikel 31. Die Einigungsstelle läßt ihre Vermittelung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligter eintreten.

Alle von der Einigungsstelle Vorgeladenen sind bei Buße verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Artikel 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsstelle. Er kann auch eine kantonale mit der Vermittlung betrauen.

Artikel 33. Errichten mehrere Fabrikinhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Artikel 34. Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen.

Artikel 35. Die Kantone können den Einigungsstellen weitere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnisse übertragen.

Artikel 96 des Fabrikgesetzes überläßt es dem Bundesrat, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes festzusetzen. Bezüglich der genannten Artikel 30 bis 35 hat er von dieser Befugnis am 1. Februar 1918 Gebrauch gemacht und durch Bundesratsbeschluß vom gleichen Tage die Artikel für den 1. April 1918 in Kraft gesetzt. Um dieses Inkrafttreten zu ermöglichen, hat der schweizerische Bundesrat auf Grund des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914, der ihn ermächtigt, zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität Maßnahmen zu treffen, am 1. Februar 1918 einen weiteren Bundesratsbeschluß erlassen, durch den die Kantonsregierungen ermächtigt werden, statt auf dem Wege der Gesetzgebung auf dem Verordnungswege die nötigen Vorschriften zu erlassen, um die kantonalen Einigungsstellen auf den 1. April vorläufig einzuführen. Diese Vorschriften sind dem Volkswirtschaftsdepartement zur provisorischen Genehmigung einzureichen. Die endgültige Einrichtung der Einigungsstellen bleibt dem durch die kantonale Verfassung vorgeschriebenen Wege und ihre endgültige Genehmigung dem Bundesrat vorbehalten. Während das Fabrikgesetz an sich lediglich auf Fabriken Anwendung findet, können nach Artikel 35 die Kantone den Einigungsstellen auch weitere Befugnisse erteilen. Durch den genannten Bundesratsbeschluß werden nun die Kantonsregierungen ermächtigt, die Befugnisse der Einigungsstellen auch auf Betriebe, die nicht Fabriken sind, z. B. auf kaufmännische Betriebe, nach Bedürfnis auszudehnen. Das Volkswirtschaftsdepartement des Bundes kann eine solche Ausdehnung von den Kantonen verlangen.

Bereits vor Inkrafttreten des schweizerischen Fabrikgesetzes haben eine Reihe von Kantonen und Städten Einrichtungen zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten und zur Streikverhütung getroffen: so der Halbkanton Basel-Stadt durch das Gesetz betreffend das ständige staatliche Einigungsamt vom 9. Februar 1911 und die Vollziehungsverordnung dazu vom 10. Februar 1912; der Kanton Bern durch das Gesetz betreffend Errichtung von Einigungsämtern und Maßnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks vom 23. Februar 1908, nebst einem Dekret über die Einigungsämter vom 21. März 1910. In Graubünden ist am 25. Oktober 1908 ein Gesetz betreffend Einigungsverfahren und Maßnahmen gegen Ausschreitungen bei Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern erlassen worden. Statt der darin vorgesehenen Bestellung eines Einigungsamts von Fall zu Fall wird in einem vom Kleinen Rat am 30. Juni 1916 angenommenen Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Fabrikgesetzes die Errichtung eines ständigen staatlichen Einigungsamts in Aussicht genommen. Aehnlich soll auch in dem Kanton St.-Gallen die durch Beschluß des Regierungsrats betreffend das Vermittlungsverfahren bei Arbeitseinstellungen vom 25. November 1902 vorgesehene Vermittlung von Fall zu Fall durch ein kantonales ständiges Einigungsamt auf Grund des Fabrikgesetzes ersetzt werden. Die Stadt Zürich hatte durch die an Stelle einer Verordnung vom 23. März 1895 tretende Verordnung vom 21. April 1906 betreffend das Einigungsamt ein ständiges Einigungsamt eingesetzt und diesem eine provisorische Geschäftsordnung gegeben. —

Die anderen Kantone haben ähnliche Bestimmungen.

Im „neuen" Deutschland.

In der ganzen langen Kriegszeit waren wir bisher von Unternehmerseite mit keiner Klage bedroht worden. Jetzt ist es auf einmal anders geworden — kein gerade günstiges Zeichen für das Verhältnis, das sich zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum für die Zukunft wieder entwickeln dürfte.

In Nr. 41 war ein Artikel der Kollegin Hoppe enthalten, überschrieben: Moderner Gimpelfang. Er hat uns eine in Nr. 44 abgedruckte Entgegnung, Berichtigung genannt, eingebracht. Dagegen ist nichts zu sagen, wenn die Berichtigung berechtigt ist. Ob das der Fall ist, das wird noch zu zeigen sein. Viel ist aber gegen den Schluß der Zuschrift zu sagen, in dem der Kollegin Hoppe eine Privatklage wegen Beleidigung und übler Nachrede in Aussicht gestellt wird.

Die Firma Kuchs u. Mädler in Treuen i. V. hat uns also den Burgfrieden gekündigt. Das ist ihr gutes Recht, zeigt aber doch, wie recht Kollegin Hoppe hatte, als sie dem Personal der Firma vorstellte, wie sehr es gegen seine Interessen verstößt, wenn es nicht schleunigst sich unserem Verbande anschließt, denn wie uns der Burgfriede gekündigt wurde, kann er auch ihm gekündigt werden und das jetzige gute Einvernehmen zwischen ihm und der Firma bald eine ernste Störung erfahren. Jetzt legt sich zwar die Firma noch für ihr Personal ins Zeug. Wer weiß denn aber, wie lange es so bleiben wird.

Ja, die Firma legt sich für die Arbeiter ein, denn der Tadel, der dem Artikel der Kollegin Hoppe seinen charakteristischen Zug gibt, richtet sich nicht gegen die Firma, sondern gegen das Personal, wie jeder aufmerksame Leser herausgefunden haben muß. Ihm wird vorgehalten, es habe sich für eine Lohnerhöhung des Rechtes begeben, dem Textilarbeiterverbande beizutreten, auch wird es wegen seiner Danksagung getadelt, die nach Meinung der Kollegin Hoppe und auch nach unserer Ansicht überflüssig war und hätte unterbleiben sollen.

Und deshalb will die Firma klagen!! Sie fühlt sich freilich nicht wegen des dem Personal gemachten Vorhalts beleidigt, sondern durch die Schilderung der Umstände, die das getadelte Verhalten des Personals veranlaßt haben. Angenommen, daß diese Schilderung vielleicht in unwesentlichen Punkten nicht ganz stimmen sollte, so kann doch aber wohl angenommen werden, daß sie durch die Zuschrift, die man uns zukommen ließ, völlig berichtigt sei. Wozu also noch eine Klage? Doch wohl nur, um zu zeigen, daß der Burgfriede für die Firma nicht mehr besteht!

Das „neue" Deutschland beginnt sich zu zeigen . . . . .

Soll Deutschland wirklich neu werden, so wird auch die Freiheit der Presse erweitert werden müssen: entweder ist eine Zeitschrift gehalten, jede ihr zugestellte sogenannte Berichtigung aufzunehmen und die strittige Angelegenheit ist damit erledigt, oder man entbindet sie von dem Zwange der Aufnahme von Berichtigungen und was dafür ausgegeben wird und läßt das Prozeßverfahren gleich eintreten; wer von der Berichtigung Gebrauch macht, sollte auf das Klagerecht verzichten müssen, wer von dem Klageweg Gebrauch macht, auf die Berichtigung.

Beide Verfahren, zusammen angewandt, sind der Presse längst unwürdig, und es wird Zeit, sie von dieser Unwürde zu befreien. Gelegenheit dazu bietet der auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens anzustrebende und von den Volksmassen angestrebte Wandel.

Auch das Preßgesetz muß demokratisiert werden.

Außerordentliche Maßregeln gegen die Wohnungsnot.

Unter dem Druck der außerordentlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkte wird augenblicklich zu Maßregeln geschritten, an die man noch vor einem Jahre kaum gedacht hätte. In Bayern hat König Ludwig angeordnet, daß die Gebäude der Zivilliste, also vor allem die königlichen Schlösser, in München sowohl wie außerhalb, in möglichst ausgedehntem Maße zur Hebung der Wohnungsnot herangezogen werden. Eine Kommission soll die Gebäude besichtigen und dem Könige sollen darauf die erforderlichen Vorschläge unterbreitet werden. Ebenso hat der König von Württemberg das zweite Geschoß des Stuttgarter Residenzschlosses zur Verfügung gestellt, um dort militärische Dienststellen unterzubringen, die bisher frühere Privatwohnungen benutzten, die nunmehr ihrem eigentlichen Zwecke wiedergegeben werden sollen. Ferner wird in München durch das Ministerium des Innern und die anderen Ministerien eine strenge Prüfung der Amtsgebäude der gesamten Behörden eingeleitet, ob auch alle irgendwie verfügbaren Amtsräume ausgenutzt sind und nicht da oder dort noch Amtsstellen in ihnen untergebracht werden können, die bisher in Privatwohnungen hausen. Auch in Stuttgart werden bisher militärisch belegte private und öffentliche Gebäude nach Möglichkeit jetzt für Wohnungszwecke freigemacht. Hoffentlich verfährt man bald in Preußen ebenso.

Aus der Textilindustrie.

Zur Lohnbewegung der Textilarbeiter in Landeshut.

Die in der letzten Sitzung der Arbeitgeber gefaßten Beschlüsse sind:

„Die Forderung des freien Sonnabends muß aus den verschiedensten ausschlaggebenden Gründen abgelehnt werden. — Die schon in der letzten gemeinsamen Besprechung gemachten Zugeständnisse von 20 Proz. zu den Friedenslöhnen werden um 5 Proz. erhöht."

Dies „Zugeständnis", wenn es überhaupt diese Bezeichnung verdient, fand bei den Arbeiterausschüssen keine Gegenliebe und wurde zunächst als nicht ausreichend abgelehnt. Nach längerer gegenseitiger Aussprache und eingelegten Beratungspausen kam, unter Vorbehalt der Arbeitnehmer, eine höhere Instanz anzurufen, eine Einigung auf folgender Grundlage zustande:

1. Die Arbeitnehmer erklären sich mit der angebotenen Zusatzerhöhung von 5 Proz. einverstanden und die Erhöhungen gelten wie folgt festgesetzt:

a) Spinnerei: Die Friedenslöhne werden um 25 Proz. erhöht, ausgenommen diejenigen der Hechler und Magazinarbeiter, die um 15 Proz. erhöht werden. Für die Schwingerei bleibt eine Aufbesserung den einzelnen Firmen überlassen.

b) Weberei: Die Friedenslöhne der Leinenweberei- und Vorbereitungsarbeiter erhalten eine Erhöhung von 25 Proz. In der Papierweberei und Vorbereitung werden die Grundlöhne des bestehenden Papierstofftarifes um 15 Proz. erhöht.

c) Wochen- und Tagelohnarbeiter erhalten eine Lohnaufbesserung von 25 Proz. auf den letzten Friedenslohn, soweit nicht seit April d. J. Erhöhungen gewährt wurden.

d) Scherer erhalten auf Leinenketten und Papierketten bis Garnnummer 5: 15 Proz., über Nr. 5: 10 Proz. Lohnerhöhung.

e) Bezüglich der Heizer, Maschinisten, Schlosser und anderer Werkstattarbeiter wird die Regelung den einzelnen Betrieben überlassen.

f) Webmeister kommen mit Rücksicht auf die kürzlich stattgefundene Regelung nicht in Betracht.

2. Die Forderung des freien Sonnabends wollen die Arbeitnehmer bei den maßgebenden behördlichen Stellen zur Geltung bringen. Eine Niederlegung der Arbeit an Sonnabenden vor der behördlichen Entscheidung würde die obigen Vereinbarungen und Zugeständnisse sofort aufheben.

3. Vorstehende Vereinbarungen treten sofort in Kraft. Für die vergangene Lohnwoche werden allen in Betracht kommenden Arbeitern 2,50 Mk. mit der nächsten Lohnzahlung nachvergütet.

In einer Ausschußsitzung wurde eine Kommission gewählt, welche in Berlin bei der Rohstoffabteilung vorstellig werden sollte. Das geschah. Es machen sich aber noch weitere Verhandlungen notwendig, die der Vorstand unseres Verbandes herbeiführen soll.

Zu den Lohnabmachungen in der Tuchindustrie führte Kollege Kotzke in einer Textilarbeiterversammlung in Kottbus folgendes aus:

Der Krieg hat auch in der Tuchindustrie eine ungeheure Umwälzung gebracht. Während vor dem Kriege nur in geringem Maße Militärtuche angefertigt wurden, mußte mit dem Ausbruch des Krieges die Arbeiterschaft umlernen und sich der Kriegsindustrie anpassen. Durch die starke Beschäftigung wurde damals Geld verdient, aber die zunehmende Steigerung der Lebensmittelpreise machte eine Aufbesserung der Löhne notwendig. Der Textilarbeiterverband berief zu diesem Zweck im Jahre 1917 eine Generalversammlung nach Augsburg (Bayern) ein. Auf dieser wurde beschlossen, eine Teuerungszulage von 75 Prozent zu fordern. Man wußte damals noch nicht, welche ungeheuer niedrigen Löhne noch in der Lausitz gezahlt wurden. Stundenlöhne von 17 Pf. waren nichts Seltenes; bei einem Aufschlag von 100 Prozent wären da erst 34 Pf. zu zahlen gewesen, ein Stundenlohn, der bei den damaligen Lebensmittelpreisen noch viel zu niedrig war.

Im November 1917 und im August 1918 fanden Konferenzen mit den Unternehmern statt. Wenn dabei auch nicht alles erreicht wurde, so kam es doch zu einer gewissen Stabilität, auf der weiter gebaut werden konnte. Im August 1918 fand dann in Leipzig eine Tucharbeiterkonferenz statt, die sich mit der Frage der Tarifgemeinschaft beschäftigte. Wir forderten die Erhöhung der Weblöhne um 5 Pf. pro 1000 Schuß, Erhöhung der Stundenlöhne um 20 Pf. und den freien Sonnabendnachmittag. Es wurde eine Kommission von fünf Personen gewählt, die mit den maßgebenden Personen in der Lohnfrage verhandeln sollte.

Am 28. August wurde diese Kommission bei der Rohstoffabteilung vorstellig, wo ihr der Bescheid wurde, daß in absehbarer Zeit eine Regelung in der Lohnfrage zu erzielen sei. Am 19. Oktober wurde dann die Kommission vor das Bekleidungs-Beschaffungsamt in Berlin geladen. Dort wurde ihr mitgeteilt: Bei den Preisen, die für Militärtuche kalkuliert seien, habe man den Lohn mit 18½ Pf. pro 1000 Schuß mit in Ansatz gebracht, so daß bei 200 000 Schuß die Woche 40 Mk. verdient werden müßten. Da nun in einzelnen Betrieben noch 10 Pf. pro 1000 Schuß, in keinem Betriebe aber die 18½ Pf. an die Arbeiterschaft gezahlt würden, so sei die Frage berechtigt, wo denn das übrige Geld geblieben wäre. Wir forderten, daß bei 180 000 Schuß 60 Mk. Lohn verdient werden; für die weiblichen Arbeiter einen Mindestlohn von 40 Mk. und für Arbeiter unter 16 Jahren 30 Mk. Am 23. Oktober wurden die neugewählten Vertreter des Reichswirtschaftsamts nach Berlin gerufen. Am 24. Oktober fanden im Beisein der Unternehmer die Verhandlungen statt. Aus diesen Verhandlungen gingen folgende Vereinbarungen hervor:

„Für Militärtuche sollen in Zukunft die Weblöhne für männliche und weibliche Arbeiter betragen:

In Orten bis 5000 Einwohner	23 Pf.	für	1000 Schuß,
„ „ über 5000—25 000 Einwohner	25 „	„	1000 „
„ „ „ 25 000—100 000 „	27 „	„	1000 „
„ „ „ 100 000 „	28 „	„	1000 „

Die Weblöhne für Decken sollen in Zukunft betragen für männliche und weibliche Arbeiter:

In Orten bis 5000 Einwohner	31 Pf.	für	1000 Schuß,
„ „ über 5000—25 000 Einwohner	33 „	„	1000 „
„ „ „ 25 000—100 000 „	35 „	„	1000 „
„ „ „ 100 000 „	37 „	„	1000 „

Für Arbeiteranzugstoff und Schustertuch soll bei Festsetzung der Akkordweblöhne die gleiche Verdienstmöglichkeit wie bei Militärtuchen und Decken geschaffen werden.

Die Löhne für die übrigen Akkordarbeiter und Arbeiterinnen sowie für die Stundenarbeiter und Arbeiterinnen, die in der Herstellung von Militärtuch, Decken, Arbeiteranzugstoff und Schustertuch beschäftigt werden, sind in Zukunft um 35 Prozent zu erhöhen mit Stichtag 1. September 1918, d. h. der Zuschlag von 35 Prozent ist zu berechnen auf Grundlage der Löhne, wie sie am 1. September 1918 bestanden haben. Wo besondere Teuerungszulagen bestehen oder die Berechnung der Verdienste nach einem anderen Lohnsystem als nach 1000 Schuß erfolgt, soll unter Fortfall etwaiger besonderer Zulagen die Umrechnung durch den Arbeitgeber erfolgen. Bei hieraus sich etwa ergebenden Differenzen soll eine Verständigung durch Verhandlungen mit den Arbeiterausschüssen oder mit den örtlichen Organisationen erzielt werden.

In Rücksicht auf die derzeitigen Schwierigkeiten hinsichtlich der Versorgung der Arbeiterschaft mit Kohle, Fleisch usw. soll die Arbeitszeit während des Krieges am Sonnabend mittags 12 Uhr beendet sein.

Die durch diese Vereinbarung festgesetzten Lohnerhöhungen usw. treten mit der Woche vom 4. bis 9. September 1918 in Kraft."

Da im August in der Lausitz erst eine Lohnbewegung beendet worden ist, beträgt hier die Erhöhung 35 Prozent.

Wenn nun auch diese Lohnbewegung durch die Macht der Arbeiterorganisationen einen einigermaßen günstigen Abschluß gefunden hat, so dürfen sich die Arbeiter nicht auf die Bärenhaut legen und auf ihren Lorbeeren ausruhen. Wir gehen sehr ernsten Zeiten entgegen und wenn daher die Organisation an ihre Mitglieder das Verlangen richtet, die Beiträge um 15 oder 20 Pf. zu erhöhen, damit den 50 000 aus dem Felde heimkehrenden Kollegen die nötigen Existenzmittel zur Verfügung gestellt werden können, dann hoffen wir, keine Fehlbitte zu tun. Mit einer ernsten Mahnung, auch in Zukunft treu zur Organisation zu stehen, schloß Redner sein mit großem Beifall aufgenommenes Referat.

Lohnerhöhung im Bereich der Amtshauptmannschaft Stollberg. Am gleichen Tage, wo die Sätze der Arbeitslosenfürsorge erhöht wurden, beschäftigte man sich in der Amtshauptmannschaft Stollberg auch mit der Festsetzung von Mindeststundenlöhnen für die Textilarbeiter und es kam nach längeren Verhandlungen eine Einigung zustande, so daß folgende Stundenverdienste als garantiert angenommen werden können: männliche über 17 Jahre 70 Pf. pro Stunde, weibliche über 17 Jahre 45 Pf. pro Stunde, männliche unter 17 Jahren 50—60 Pf. pro Stunde, weibliche unter 17 Jahren 40—45 Pf. pro Stunde.

Pflicht der Arbeiterschaft ist nun, sich in der Organisation zusammenzufinden, um das Erreichte nicht nur zu erhalten, sondern auch etwa noch Fehlendes nachzuholen. Textilarbeiter, habt ein wachsames Auge!

✡ **Am Papiergarnmarkte** war das Geschäft in den verflossenen acht Tagen wesentlich ruhiger als bisher, die Umsätze gingen stark zurück. Die Verbraucher, welche durchweg auf Monate hinaus eingedeckt sind, gingen nur noch vereinzelt zu neuen Abschlüssen über. Der Abruf auf bestehende Garnverträge ließ ebenfalls zu wünschen übrig. — In den Marengo- und Kunstwollspinnereien ist der Verkehr in letzter Zeit wenig rege gewesen, die Nachfrage nach diesen Garnen war unbedeutend. Nachdem nunmehr seitens der Heeresverwaltung wieder Bestellungen auf Halbwolldecken erteilt wurden, wird eine Belebung zu erwarten sein. Von den benötigten Garnen sind allerdings noch größere Vorräte vorhanden. Die den Webereien zugegangenen Aufträge haben zwar nicht den Erwartungen entsprochen, immerhin werden viele Betriebe wieder für einige Monate Beschäftigung haben.

Eine Stapelfaserfabrik soll in Aachen gebaut werden. Die Aktienspinnerei Aachen in Aachen hat die Grundstücke und Gebäude der früheren Rheinischen Kunstseidefabrik in Aachen erworben, um dort in größerem Umfange die Fabrikation der Stapelfaser aufzunehmen. Die Beschäftigung der Gesellschaft, die zurzeit Garn herstellt, war im laufenden Jahr sehr reichlich, auch die noch vorliegenden unerledigten Aufträge lassen weiterhin volle Beschäftigung erwarten.

✡ **Die Bildung von Forschungsinstituten für die Textilindustrie** wird jetzt sehr eifrig von den beteiligten Interessenkreisen mit Unterstützung des Reichswirtschaftsamtes in die Wege geleitet. Das zu gründende Institut für Textilforschung in Berlin-Dahlem soll sich speziell mit den biologisch-chemischen Forschungen befassen, das Institut in Dresden in der Hauptsache mit chemisch-technologischen Forschungen. Neben diesen beiden neuen Hauptanstalten werden die bereits in Deutschland bestehenden Lehranstalten als Forschungsinstitute ausgebaut. Hierfür sind in Aussicht genommen: Krefeld für Seide, M.-Gladbach und Reutlingen für Baumwolle, Aachen für Wolle, Sorau für Leinen und Karlsruhe für Textilersatzstoffe. Wie der stellvertretende Vorsitzende Kommerzienrat Krahnen in der letzten Handelskammersitzung mitteilte, ist in einer Ausschußsitzung des Vereins deutscher Seidenwebereien unter Beteiligung der Vertreter der Textilveredelungsindustrien und unter Hinzuziehung der Vertreter der Handelskammern zu Krefeld, Elberfeld-Barmen und Solingen die Frage der Errichtung des Forschungsinstituts für Seide in Krefeld eingehend erörtert worden. Die Beteiligten haben anerkannt, daß Krefeld mit seiner Färberei- und Webeschule der geeignete Ort für ein solches Institut sei. Die anwesenden Vertreter der Seidenindustrie und der Textilveredelungsindustrie erklärten sich bereit, ein solches Institut in Krefeld zu fördern und finanziell zu unterstützen. Von der Stadt Krefeld wird eine gleiche Unterstützung erwartet.

✡ **Nationalisierung der russischen Baumwollindustrie.** Die „Torg. Prom. Gaz." vom 10. Septembeer 1918 schreibt: Nach den Ermittelungen des Geschäftsführenden Ausschusses der Baumwollindustrie unterliegen auf Grund der Bestimmungen des Dekrets vom 28. Juni im Zentralindustriegebiet 92 Aktiengesellschaften mit einem Aktienkapital von 399,85 Millionen Rubel der Nationalisierung. Der Höhe des Kapitals nach zerfallen diese Unternehmungen in 4 Gruppen:

1— 3 Millionen Rubel	35	Unternehmungen
3— 5 „ „	28	„
5—10 „ „	20	„
mehr als 10 „ „	9	„

Unter den 92 Gesellschaften befindet sich eine (mit einem Kapital von 25 Millionen Rubel), die außer der Fabrikation von Baumwollwaren noch diejenige von Glas betreibt.

✡ **Der Webereiverband der sächsischen Oberlausitz, Sitz Neugersdorf i. Sa.,** hat an die zuständigen Stellen und an die Handelskammern eine Eingabe gerichtet, nach der die Entschädigung für die stillgelegte Textilindustrie nicht mehr nach Abstufungen für verschiedene Zweige, sondern eine allgemeine sein soll. Die von den in Tätigkeit befindlichen Fabriken erzielten Ueberschüsse sollen danach an alle stillgelegten Textilfabriken gleichmäßig verteilt werden.

Großen Schiebungen in Nähgarn ist die Hamburger Polizeibehörde auf der Spur gekommen. Sie hat drei Hamburger Kaufleute sowie einen Geschäftsführer festgenommen, die 40 000 Rollen Garn zu je 1000 Meter an einen Fabrikanten im Hammerbrook für 22 Mk. die Rolle verkauft haben. Das Garn war in Mannheim, wo es noch lagert und inzwischen beschlagnahmt worden ist, zu 18 Mk. die Rolle eingekauft.

Ein Garnwucherprozeß beschäftigte jetzt die Strafkammer des Landgerichts zu Chemnitz. Unter der Anklage stand der Spinnereibesitzer Sarfertin Crimmitschau. Er wurde zu drei Monaten Gefängnis und zu 10 000 Mk. Geldstrafe verurteilt; sein Prokurist Topp erhielt 9000 Mk. Geldstrafe zuerkannt. Der Betrag, um den die Höchstpreise überschritten worden sind, einschließlich des übermäßigen Gewinnes im Betrage von 226 440 Mk. wurde eingezogen.

✡ **Kleidungsstücke für anderthalb Milliarden dem Mottenfraß ausgesetzt.** In Oesterreich ist ein großer Verwaltungsskandal aufgedeckt worden, der darin besteht, daß Bekleidungsgegenstände im Werte von anderthalb Milliarden Kronen seit zwei Jahren in öffentlichen Depots liegen und dort dem Verderben anheimfallen. Es handelt sich um Kleider, Schuhe und Wäschestücke, die vor etwa zwei Jahren vom Ministerium des Innern für die Flüchtlinge angekauft und in den sogenannten Landesbekleidungsdepots eingelagert wurden.

Als die Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehrten, wurden diese enormen Mengen hochwertiger Kleidungsstücke nicht der Volksbekleidungszentrale überwiesen, da diese einem anderen Ministerium (dem Handelsministerium) untersteht. Zweitausend Beamte haben seit zwei Jahren nichts anderes zu tun, als diese Depots zu hüten. Die Ware ist derart schlecht eingelagert, daß bereits ein großer Teil der Bekleidungsstücke von Motten zerfressen oder durch Schimmel zugrunde gegangen ist.

Es ist wirklich höchste Zeit, daß der Krieg aus der Welt geschafft wird, denn die Kriegsbureaukratie hat in der Textil- und Bekleidungsindustrie nicht nur in Oesterreich, sondern auch bei uns unermeßliches Unheil angerichtet.

Kriegsgewinne der Textilaktiengesellschaften.

✡ **Die Erzgebirgische Textilwerke Akt.-Ges. Cranzahl** in Sachsen berichtet, daß ihre Betriebe während des ganzen Jahres bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit beschäftigt gewesen sind. Der Fabrikationsgewinn stieg in 1917/18 auf 3 394 132 Mk. (i. V. 2 782 613 Mk.). Dazu treten 112 162 Mk. (21 028 Mk.) Zinsen. Dagegen erfordern Generalunkosten 1 336 994 Mk. (711 070 Mk.). Nach Rückstellung von 1892 Mk. auf Delkrederekonto und von 100 000 Mk. für eine Sonderrücklage (i. V. 20 651 Mk. auf Dubiosenkonto, 100 000 Mk. auf Delkrederekonto und 420 000 Mk. auf Kriegsrücklagekonto), sowie nach Abschreibungen von 297 039 Mk. (834 713 Mark) verbleibt einschließlich 114 707 Mk. Vortrag bei einem Aktienkapital von 1 Million Mark ein Reingewinn von 1 885 075 Mk. (717 207 Mk.). Hierbei ist noch zu bemerken, daß im Vorjahre aus dem Reingewinn der Sonderrücklage 100 000 Mk. überwiesen wurden, während in diesem Jahre vor Festsetzung des Reingewinnes der Sonderrücklage, wie oben erwähnt, derselbe Betrag zugeführt wurde. Die Verteilung des Reingewinnes soll wie folgt vorgenommen werden: 25 Proz. Dividende (i. V. 16 Proz.) = 250 000 Mk. (160 000 Mk.), Kriegsgewinnsteuerrücklage 950 000 Mk. (—), Tantiemen und Vergütungen 175 000 Mk. (92 500 Mark), Arbeiterteuerungszulagen 100 000 Mk. (i. V. 100 000 Mark an den Arbeiterpensionsfonds), gemeinnützige Stiftungen 50 000 Mk. (wie i. V.), Volleinzahlung auf 250 neue Aktien, die den alten Aktionären ohne Entgelt zum Bezuge anzubieten sind, 250 000 Mark (—), Gewinnvortrag 110 075 Mk. (114 707 Mk.). Ueber die Aussichten wird bemerkt, daß auch im neuen Geschäftsjahr die Nachfrage nach dem Papiergarn gut ist, und wenn nicht ernste Störungen eintreten, ein zufriedenstellendes Ergebnis wieder erwartet werden darf.

Auffallend an dieser Verteilung des ungeheuren Kriegsgewinnes ist, daß erstens der Anteil, den die paar Bezieher von Tantieme bekommen, um 75 000 Mk. größer ist, wie die 100 000 Mk. betragende Arbeiterteuerungszulage. Dann übersehe man nicht, daß die Aktionäre neben den 25 Proz. Dividende, welche 250 000 Mk. erfordert, noch 250 000 Mk. in Form von Gratisaktien erhalten. Die Aktionäre erhalten also in diesem Jahre an Gewinnanteil 50 Proz. ihres Aktienkapitals. Wie verschwindend gering ist demgegenüber der Lohn der Arbeiter.

Tuchfabrik Lörrach in Lörrach (Baden). Die Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 1917/18 nach Abschreibungen von 59 093 Mk. (i. V. 29 094 Mk.) und Absetzung der Kriegssteuerrücklage von 175 000 Mk. (—) einschließlich 78 855 Mk. (55 469 Mk.) einen Reingewinn von 248 060 Mk. (172 277 Mark), aus dem auf das Aktienkapital von 800 000 Mk. eine Dividende von 12 Proz. (5 Proz.) verteilt wird.

✡ **Leipziger Spitzenfabrik Barth u. Co., Akt.-Ges. in Leipzig.** Nach dem Geschäftsbericht für 1917/18 erzielte das Unternehmen einschließlich Vortrag einen Betriebsgewinn von 1 447 322 Mk. (i. V. 747 947 Mk.). Die Handlungsunkosten wuchsen auf 531 347 Mk. (288 346 Mk.) an. Zu Abschreibungen wurden 71 809 Mk. (71 136 Mk.) verwendet. Aus dem verbleibenden Reingewinn von 844 666 Mk. (388 465 Mk.) soll, wie bereits berichtet, neben der **Dividende von 20 Proz.** (16 Proz.) **ein Bonus von 10 Proz.** in Kriegsanleihe verteilt werden. Für Kriegssteuer werden 378 000 Mk. (i. V. 53 000 Mk. und 50 000 Mk. für Ueberleitung in die Friedenswirtschaft) zurückgestellt, während 41 752 Mk. (34 946 Mk.) auf neue Rechnung kommen. Die bereits im letzten Jahresbericht gemeldete Ueberleitung des Betriebes zur Verarbeitung von Seide an Stelle von Baumwolle hat eine fortschreitende und zufriedenstellende Entwicklung genommen. Die Maschinen des Unternehmens liefern heute die feinsten Erzeugnisse, die auf dem Gebiete der Kunstweberei bekannt sind. Die Umsätze weisen wiederum eine stattliche Erhöhung auf; gleichwohl konnte der Nachfrage aus dem Inlande und für Export nicht genügt werden. Vielerlei Erschwerungsvorschriften führten eine Streckung des Betriebes herbei; die reichlichen Vorräte an Rohwaren kamen dabei dem Unternehmen sehr zustatten und ermöglichten ihm ein günstiges Durchhalten. Da zu erwarten steht, daß die Verarbeitung von Seide unserer Spitzenindustrie auch im Frieden erhalten bleibt, wird es bei der künftigen Rohstoffversorgung für das Unternehmen von Vorteil sein, daß es alsdann nicht mehr von Baumwolle allein abhängig ist. Der günstige Stand der Mittel des Unternehmens gestattet, die gesamten restlichen Teilschuldverschreibungen für den 30. September 1918 zu kündigen.

Julius Langes Leinen-Industrie A.-G. Waltersdorf bei Zittau. In dem am 30. Juni abgelaufenen sechsten Geschäftsjahre wurde nach Abschreibung von insgesamt 87 046 Mk. (i. V. 73 528 Mk.) ein Reingewinn von 145 891 Mk. (115 295 Mk.) erzielt. Die Generalversammlung setzte die Dividende auf 8 (6) Proz. fest. Die Aussichten seien nicht ungünstig, zumal da bei der Vergrößerung der Flachsanbaufläche in Deutschland und der zu erwartenden besseren Versorgung der Leinenindustrie mit Flachs aus dem Osten sowie infolge der teilweisen Umstellung des Betriebes auf Ersatzrohstoffe auf eine weitere ausreichende Beschäftigung gerechnet werden darf.

Gebr. Jentzsch, A.-G. (Druckerei und Färberei) in Naundorf bei Großenhain. Nach dem Geschäftsbericht für 1917/18 erzielte das Unternehmen einschließlich Vortrag und Grundstücksertrag einen Rohgewinn von 796 197 Mk. (i. V. 751 472 Mark). Demgegenüber erforderten Fabrikations- und Betriebskosten 210 277 Mk. (193 808 Mk.), allgemeine Geschäftsunkosten 101 802 Mk. (60 321 Mk.), Zinsen 71 115 Mk. (96 946 Mark). Zu Abschreibungen werden 65 025 Mk. (112 213 Mk.) verwendet. Aus dem Reingewinn von 349 980 Mk. (292 081 Mk.) sollen bekanntlich wieder 10 Proz. Dividende verteilt werden; für Kriegssteuer werden 78 000 Mk. (60 000 Mk.) zurückgestellt und schließlich 87 508 Mk. (81 637 Mark) auf neue Rechnung vorgetragen.

Soziale Rundschau.

Die Verletztenrentner aus der Unfallfürsorge für Gefangene

sollen nunmehr ebenfalls eine Zulage erhalten. Die Bundesratsverordnung vom 3. Oktober 1918 sieht für diejenigen, die eine Rente von zwei Dritteln und mehr der Vollrente beziehen, bis zum 31. Dezember 1919 auf Antrag eine monatliche Zulage von 8 Mk. vor, sofern sich die Verletzten im Inland aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird. Der Antrag ist an die Ausführungsbehörde, die die Rente festgesetzt hat oder an die untere Verwaltungsbehörde zu richten.

Frauenarbeit im deutschen Bergbau.

Der Krieg hat die Beschäftigung von Arbeiterinnen im deutschen Kohlen- wie im Erz- und Salzbergbau erheblich gefördert. Vor dem Kriege, im zweiten Vierteljahr 1914, waren in den 16 Hauptbergbaubezirken nur 7205 Arbeiterinnen beschäftigt, im zweiten Vierteljahr 1915 stieg diese Zahl nach den amtlichen Nachweisen auf 10 223, dann im Sommer 1916 auf 31020 und im Frühjahr 1918 auf 45 886. Vor dem Kriege waren nur im ober-

und niederschlesischen Kohlenbergbau sowie im Haller Braunkohlenbergbau und im Siegener Erzbergbau weibliche Arbeitskräfte in größerer Zahl tätig. Seit 1916 hat jedoch auch im Ruhrgebiet die Einstellung von Frauen rasche Fortschritte gemacht. Dort waren im ersten Vierteljahr 1918 17 117 Frauen im Bergbau beschäftigt. Im Haller Braunkohlenbergbau waren 1914 nur 596 Frauen tätig, im ersten Vierteljahr 1918 aber 4739.

Zur Erwerbslosenfürsorge.

Unterstützungserhöhung im Amtshauptmannschaftsbezirk Stollberg.

Durch die immer weiter steigende Verteuerung der Lebenshaltung machte sich auch eine Erhöhung der Textilarbeitslosenfürsorge nötig und kommen ab 1. November folgende Sätze zur Auszahlung:

	früher	jetzt
Für alleinstehenden Ehemann mit eigener Wohnung	11,50 Mk.	12,75 Mk.
für alleinstehende Frau mit eigener Wohnung	10,50 „	11,75 „
für Personen ohne eigenen Hausstand	8,50 „	9,50 „
für ein kinderloses Ehepaar	21,— „	23,50 „
für jedes Kind unter 14 Jahren ein Zuschlag von	4,25 „	5,25 „
für ältere Kinder bis 16 Jahren, wenn sie erwerbsunfähig sind	—	7,50 „

Weiter wird an Mietszuschuß 60 vom Hundert gewährt. Teilweise beschäftigten Textilarbeitern wird der Lohn mit 30 vom Hundert in Anrechnung gebracht.

Besonderes für unsere Frauen.

Eingabe an den Reichstag.

Im Namen der sozialdemokratischen Frauen hat Genossin Marie Juchacz eine Eingabe an den Reichstag gerichtet, betreffend die Gesetze:

1. Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.
2. Die Verhinderung der Geburten.
3. Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung.

Es heißt darin:

Die sozialdemokratischen Frauen Deutschlands wenden sich an den Reichstag, um in letzter Stunde noch einmal Einspruch gegen die beiden letztgenannten Gesetzentwürfe, besonders gegen den Entwurf gegen die Verhinderung der Geburten zu erheben, von deren Inkrafttreten sie schwerste Schädigung der gesamten Frauenwelt, vorwiegend aber der Frauen der besitzlosen Klassen befürchten. Wohl erkennen auch sie an, daß dem Geburtenrückgang der letzten Jahrzehnte, der sich durch die Männerverluste der Kriegszeit noch steigern dürfte, mit allen erfolgversprechenden Mitteln begegnet werden muß.

Aus dem Grunde ist das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten in der Form, in der es die 16. Reichstagskommission geschaffen hat, als Fortschritt zu begrüßen. Doch fehlt darin unserer Auffassung nach die zwangsweise Anwendung gesundheitlicher Maßnahmen bei allen geschlechtskranken Menschen. Zudem sei in diesem Zusammenhang nochmals im Interesse der Volksmoral und -gesundheit auf die Notwendigkeit der Aufhebung der Reglementierung der Prostitution hingewiesen, durch die eine Schicht von Frauen unter ein Ausnahmegesetz gestellt wird, im Gegensatz zu den die Gesamtheit in gleichem Maße bedrohenden Männern, die sich der Prostitution bedienen.

Das Gesetz gegen die Verhinderung der Geburten will durch Verbot der Herstellung, der Einfuhr und des Verkaufs der empfängnisverhütenden Mittel es den Frauen unmöglich machen, der Empfängnis vorzubeugen.

Auch wir sind der Meinung, daß dieses Verbot aus hygienischen Gründen berechtigt ist, soweit es sich auf die Herstellung, Einführung und den Vertrieb solcher Mittel bezieht, die nach dem Urteil ärztlicher Autoritäten gesundheitsschädigend wirken. Abgesehen aber davon muß unbedingt jeder Frau das Recht zustehen, eine Empfängnis zu verhüten, wenn schwerwiegende Gründe gesundheitlicher, sittlicher oder wirtschaftlicher Natur dafür sprechen.

Zu dicht aufeinander folgende Geburten begünstigen die Lebensschwachheit, Rhachitis und andere Krankheiten und fördern die Kindersterblichkeit. Sie wirken degenerierend und für die Zukunft volksvermindernd. Sowohl im Interesse der Gesundheit der Frauen wie einer gesunden Nachkommenschaft ist es wünschenswert, daß jede Frau die Möglichkeit hat, sich eine gewisse Zeit nach der Geburt eines Kindes vor einer neuen Empfängnis zu schützen.

Große Geburtenziffern gehen parallel mit großer Kindersterblichkeit, hervorgerufen durch schlechtere Pflege und geringere Lebensfähigkeit. Die größte Sterblichkeit aber ist in den dichtbevölkerten Arbeitervierteln zu finden. Dort sind es wieder die kinderreichsten Familien, in denen der Tod die meisten Opfer fordert. Zugleich ist hier der beste Nährboden für allerlei Krankheiten, z. B. Rhachitis, wodurch viele Mädchen gebäruntüchtig werden.

Die Scheu vor der schwierigen Geburt spielt bei der Schwangerschaftsverhütung und -unterbrechung ebenfalls eine Rolle. Tatsächlich sind nach Dr. M. Hirsch die das Leben und die Gesundheit der Frauen gefährdenden Geburten in der Zunahme begriffen.

Die Furcht vor kranker oder elender Nachkommenschaft veranlaßt viele Menschen zur Verhinderung der Empfängnis oder zur Abtreibung der Schwangerschaft. Syphilis der Ehegatten, Trunksucht, Tuberkulose oder Epilepsie auf der einen Seite rechtfertigen es, wenn auf Nachkommenschaft verzichtet wird. Hier ist es ganz besonders hart für die Frauen, wenn die Einsicht auf ihrer Seite ist, daß sie durch das Gesetz der Willkür der kranken Männer ausgesetzt sind.

Die weitausgedehnte Erwerbsarbeit der verheirateten Frauen, die ihren Ursprung in der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands hat, ist einer starken Volksvermehrung ebenfalls nicht günstig. Die Befreiung der Mütter von der Erwerbsarbeit, mindestens drei Monate vor und sechs Monate nach der Entbindung durch eine Reichsversicherung, eine Elternschaftsversicherung, die den minderbemittelten Volkskreisen die Furcht vor der Familienvergrößerung nehmen würde, ein besonderer gewerblicher Schutz junger, in der körperlichen Entwicklung begriffener Mädchen, kurze Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen, Verbot aller für den weiblichen Organismus zu schweren Arbeiten, sowie Verbot der Arbeit in allen Betrieben, in welchen Giftstoffe, die den weiblichen Organismus oder die werdende Frucht schädigen, benutzt oder hergestellt werden, wären u. a. geeignete Maßnahmen zugunsten der Geburtenvermehrung.

Unsicherheit der Existenz, wirtschaftlicher Notstand, damit verbunden schon vorhandener oder durch Vermehrung der Familie drohender Mangel an Nahrung, Kleidung und Wohnung schaffen den Willen zur Verhinderung der Geburten in sehr vielen Familien. Eine reichsgesetzliche Arbeitslosenfürsorge, dem Einkommen der Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenschichten entsprechende Preise für Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, eine gesunde, der Volksvermehrung zuträgliche Wohnungsgesetzgebung und Wohnungsfürsorge können hier nur entgegenwirken.

Die außerehelichen Geburten nehmen in der allgemeinen Geburtenstatistik schon immer einen breiten Raum ein. Der Krieg hat das zahlenmäßige Verhältnis der Geschlechter sehr stark verschoben. Die große Ueberzahl gesunder, geschlechtsreifer gebärfähiger Frauen wird die Zahl der außerehelichen Geburten stark vermehren. Besondere durchgreifende Schutzbestimmungen für die außereheliche Mutter und deren Kinder, ihre soziale und gesellschaftliche Besserstellung ist aus menschlichen und Gerechtigkeitsgründen, sowie im Interesse einer gesunden Volksvermehrung geboten.

Die durch Dienstverträge erzwungene Ehelosigkeit breiter Frauenschichten ist vom Standpunkte einer humanen, gesunden und vorurteilslosen Bevölkerungspolitik aus nicht mehr haltbar. Zehntausende junger gesunder Frauen leisten dem Staat Dienste als Lehrerinnen und Postbeamtinnen. Sie sind, wollen oder können sie ihre Stellung nicht aufgeben, zur Ehe- und Kinderlosigkeit verurteilt. Beamte und Militärpersonen in großer Zahl können erst sehr spät eine Ehe eingehen, weil die Heiratsmöglichkeit abhängt von einem außerdienstlichen Einkommen. Hier beraubt sich der Staat selber der Möglichkeit einer gesunden Volksvermehrung; gesunde Frauen und Männer büßen dabei Lebenswerte und Glücksmöglichkeiten ein.

Genußsucht und Bequemlichkeit, die in der Begründung der Regierung als Ursache des Geburtenrückgangs genannt wurden, werden durch das Gesetz nicht getroffen. Die von selbstsüchtigen Motiven geleiteten Menschen gehören meistens den begüterten Schichten der Bevölkerung an, ihnen werden trotz des Gesetzes alle Möglichkeiten der Geburtenverhinderung durch Gebrauch von Präventivmitteln zur Verfügung stehen.

Als ein Zeichen höherer Kultur ist es zu betrachten, wenn das Verantwortungsgefühl der Menschen sich sträubt, Kinder ohne Wahl zu zeugen, gleichgültig gegen die Lebensbedingungen, die sie vorfinden. Die überwiegende Mehrzahl der Frauen hat auch heute noch den Willen zur Mutterschaft. Gestärkt werden kann der Wille zum Kinde nur durch die geeigneten sozialen Maßnahmen, von denen ein Teil oben angeführt wurde.

Bei der Beratung des Gesetzes wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß das den Männern zum Schutz gegen Ansteckung freigegebene Condom gleichzeitig als empfängnisverhütendes Mittel wirke. Nach unserer Ansicht muß auch den Frauen das nach dem Gutachten ärztlicher Autoritäten hygienisch und gesundheitlich einwandfreie Okklusiv-Pessar weiterhin erlaubt werden. Denn wo es sich um Männer mit vermindertem sittlichen Verantwortungsgefühl handelt oder wo, wie oft bei Trinkern und Tuberkulösen, ein krankhaft erhöhtes Geschlechtsbedürfnis besteht, werden die betreffenden Männer keineswegs geneigt sein, die Empfängnis durch Anwendung des Condoms zu verhüten. Das vollständige Verbot der von Frauen anzuwendenden Mittel zur Verhütung der Empfängnis muß notwendig die kriminellen Aborte stark vermehren. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches haben auf die Zahl der kriminellen Aborte keinen Einfluß gehabt. Wir erblicken darin den Beweis, daß diese Handlungen nicht nur von kriminellen, sondern auch von rein menschlichen und sozialen Gesichtspunkten aus betrachtet werden müssen. Im Interesse der Volksgesundheit und Volksmoral müßte alles vermieden werden, was geeignet ist, die Abtreibungen zu vermehren.

Die in dem Gesetzentwurf gegen Unfruchtbarkeit und Schwangerschaftsunterbrechung geforderte Namhaftmachung der Kranken an den Kreisarzt wird ebenfalls vielfach dazu beitragen, die Frauen aus Furcht vor dem Bekanntwerden des Eingriffes zur Abtreiberin anstatt zum Arzte zu führen, also aufs neue die Gefahr der kriminellen Abtreibungen vermehren. Die geforderte Anzeige an den Kreisarzt mit Namhaftmachung des Patienten stellt außerdem einen Bruch der ärztlichen Schweigepflicht dar, der gerade in dem Gesetz betr. die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten so eindringlich gegen die Meldepflicht angeführt wurde, also auch hier ein verschiedenes Maß gegenüber den Frauen und Männern. Weiterhin ist zu befürchten, daß viele Aerzte durch die ihnen in dem Gesetz zugemuteten Unbequemlichkeiten und Kontrollen sich von einer oft notwendigen Unterbrechung der Schwangerschaft werden abhalten lassen, und zwar gerade wieder in den Fällen, in denen sie gegen geringes Entgelt oder umsonst vorgenommen werden müßte. Diese menschlich durchaus verständliche Neigung wird auch wieder zu einer Bevorzugung der wohlhabenden Kreise führen, während es doch offenbar dem Gesetzgeber darum zu tun sein muß, die Kinderzahl gerade in denjenigen Kreisen zu steigern, in denen die Möglichkeit bester Aufzucht vorliegt.

Vermischtes.

Kriegsdrangsale vor 500 Jahren.

In einer Werdauer Chronik finden wir, daß W. im Jahre 1430, wo bekanntlich der Hussitenkrieg wütete, ohne Zweifel stark gelitten hat. Der Werdauer Chronist Otto Stichert schreibt darüber wörtlich: Die Schrecken des Hussitenkrieges mußte unsere Stadt in ihrer ganzen Schwere empfinden. Nachdem die nach Mord und Brand schnaubenden Hussiten unter Anführung des furchtbaren Procopius Holey und Peter Malitz sengend und brennend, mordend und raubend unser Vaterland durchzogen, und namentlich die Städte Riesa, Strehla, Belgern, Oschatz, Colditz, Döbeln, Taucha, Borna, Chemnitz, Altenburg, Schmölln, Crimmitschau und die zwischen denselben liegenden Dörfer nach Verübung der schändlichsten Greueltaten niedergebrannt hatten, wurde auch unser Werdau ein trauriges Opfer ihrer Wut. Gegen die Mitte des Januars 1430 nämlich langten sie hier an und steckten die ganze Stadt in Brand, so daß sie in kurzer Zeit in einen großen Aschen- und Trümmerhaufen verwandelt wurde. Welch Jammern und Wehklagen mag damals in den Straßen, in welchen wir jetzt friedlich einherwandeln (die Chronik ist 1841 im Druck erschienen. D. B.), erhoben sein! Zwar sagt keine Nachricht etwas Näheres über die anderweitigen, an den unglücklichen Bewohnern unserer Stadt verübten Grausamkeiten; aber da sie in anderen Städten unseres Vaterlandes unerhörte Schandtaten verübten, Kinder und Greise, Gesunde und Kranke mordeten, Weiber schändeten usw., so werden sie wohl auch hier ihre teuflische Kunst im Quälen geübt haben. Am Morgen des 18. Januar setzten sie ihren Mord- und Raubzug von Werdau über Zwickau nach Reichenbach, Auerbach, Oelsnitz und Plauen fort. In letztgenannter Stadt mordeten sie 900 Menschen und gruben auf dem Kirchhofe des Klosters ein Grab, in welches sie lebendig 4 deutsche Ordensherren und 2 Dominikanermönche warfen, zuletzt aber verwandelten sie die Stadt in einen Aschenhaufen.

Berichte aus Fachkreisen.

Aachen. Für die Jakobstraße, anfangend beim ehrhaften Schmied bis zur Vaalserstraße, wird ein gewissenhafter Unterkassierer gesucht. Ebenfalls für das Revier Alexander-Sandkauf, Kleinköln, Edel, Peter-Gasborn, Georgstraße, ferner für Jülicher, Robens, Thomashof, Paßstraße, des weiteren für Burtscheid.

Pünktliche, sorgsame Kassierung der Mitgliederbeiträge ist eine der wichtigsten Aufgaben der Organisation. Kollegen und Kolleginnen werden gebeten, hier mit zu helfen. Meldungen zur Mitarbeit werden an das Verbandsbureau gewünscht.

Aachen. Sehr entgegenkommend ihren Arbeitern und Arbeiterinnen gegenüber zeigt sich die Firma Tuchfabrik Aachen, A.-G., früher Süßkind u. Sternau. Durchhalten predigen und Durchhalten helfen, ist eben zweierlei. In der Tuchfabrik Aachen huldigt man mehr dem letzteren Grundsatz. Die verdienten Durchschnittslöhne der dortigen Arbeiterschaft stehen wohl von den noch in Betrieb befindlichen Aachener Textilfabriken mit an erster Stelle. Fabrikleitung und Firma haben sich außerdem während der langen Kriegsdauer manchmal als sozialdenkend und -handelnd gezeigt. Diese Tatsache wollen wir freudig, ohne auf Einzelheiten einzugehen, anerkennen. Wir wünschen noch so mancher Aachener Textilfirma etwas von dem Geist, der in dieser Beziehung in der Aachener Tuchfabrik herrscht. In der nächsten Zeit werden wir etwas deutlicher werden müssen und jene Firmen einmal mit vollem Namen an die Oeffentlichkeit ziehen, die aus purer Knauserigkeit nicht einmal die vereinbarten Durchschnittslöhne ihren Arbeitern und Arbeiterinnen zahlen. Also bitte, nicht durchhalten predigen, sondern durchhalten helfen!

Sagan i. Schl. Selma Gall tot. Einen unersetzlich schweren Verlust hat unsere Filiale erlitten. Die Spinnerin Selma Gall ist im Alter von 28 Jahren an der Grippe plötzlich gestorben. Als Arbeiterausschußmitglied wie als Vertrauensperson unseres Verbandes war sie jederzeit bemüht, dem Ganzen zu dienen. In unermüdlichem Fleiß brachte sie es fertig, bei vier kleinen Kindern im Alter von 3 bis 10 Jahren sich mit ganzer Kraft unserer Bewegung zu widmen. Wie freute sie sich, als es ihr einmal in kurzer Zeit gelungen war, allein mehr als 60 Mitglieder zu gewinnen. Mit welcher Liebe hing sie an ihren vier Kindern, die seit vier Jahren den Vater, der im Felde steht, vermissen mußten. Den Teilnehmern der Tucharbeiterkonferenz in Leipzig wird sie noch so im Gedächtnis stehen, wie sie dort die Lage der Spinnereiarbeiter schilderte. Möchten sich viele Saganer Kolleginnen an ihrem Vorbild ein Beispiel nehmen und ihr nacheifern. Ehre ihrem Andenken!

Bekanntmachungen.

Vorstand.

Sonntag, den 10. November, ist der 45. Wochenbeitrag fällig.

Totenliste.

Gestorbene Mitglieder.

Apolda. Anna Leupold, 25 J., Lungenleiden.
Augsburg. Katharina Stütz, Zwirnerin, 15 J.
Berlin. Klara Pilz, Färbereiarbeiterin, 29 J., Grippe.
Crimmitschau. Oswald Heinze, Weber, 58 J. Richard Rüdiger, Weber, 52 J. Anna Burkhardt, Andreherin, 17 J.
Dresden-Meißen. Marie Strauß, 30 J., Schwindsucht. Hedwig Blunter, 17 J., Kehlkopftyphus.
Glauchau. Lina Hohenhausen, 25 J., Lungenschwindsucht. Otto Fischer, 72 J., Grippe. (25jähriges Mitglied.) Helene Dittrich, Gesau, 21 J., Lungenentzündung.
Kirchberg. Frieda Sachs, Influenza und Lungenentzündung. Wally Weidenfels, 18 J., Grippe. Wwe. Anna Schmutzler, 49 J., Influenza.
Krefeld. Gustav Rütten, Weber, 61 J., Grippe.
Landeshut. Emma Gocik, geb. Senftleben, Treiberin, 24 J., Grippe. Frieda Rauer, Weberin, 24 J., Grippe.
Langenbielau. Ida Scheidewig, Weberin, 35 J., Lungenentzündung. Heinrich Bernatzky, Weber, 50 J., Lungenentzündung. Minna Pohl, Spinnereiarbeiterin, 20 J., Lungenentzündung. Ernst Anlauf, Weber, 37 J., Lungenentzündung. Anna Opitz, Spulerin, 37 J., Lungenentzündung.
Leipzig. Selma Hingst, 39 J., Grippe. Magdalene Schuster, 63 J., Grippe und Lungenentzündung.
Mittweida i. Sa. Martha Honicky, Weberin, 25 J., Grippe. Paula Huber, Spulerin, 29 J., Grippe.
Neudamm. Ferdinand Heine, Arbeiter, 75 J., Schlaganfall.
Nossen. Frau Elisabeth Schumann, 31 J., Lungenentzündung. Frau Elsa Stelzer, 25 J., Lungenentzündung. Martha Richter, Rhäsa, 25 J., Lungenentzündung.
Nowawes. Albert Bornstädt, Arbeiter, 31 J., Lungenleiden.
Reichenbach i. V. August Küspert, 35 J., Gehirnerweichung.
Sagan. Selma Gall, Spinnerin, 28 J., Lungenentzündung. Albert Kliehe, Hechler, 37 J., Grippe.
Thalheim u. Umg. Albert Roscher, 37 J., Influenza. Anna Böhm, 32 J., Lungenentzündung. Martha Junghans, Hormersdorf, 25 J., Lungenschwindsucht. Wilhelm Pfüller, Gornsdorf, 54 J., Lungenschwindsucht.
Werdau. Klara Raspe, 25 J. Marie Teicher, 33 J. Ella Käppel, 22 J. Albert Bemmann, 53 J. Oskar Kriegelstein, 65 J. Sämtlich an der Grippe.
Zwickau. Elsa Motthes, Niederhaßlau, Anlegerin, 32 J., Grippe und Lungenentzündung.

Im Felde gefallene oder infolge des Krieges gestorbene Mitglieder.

Apolda. Georg Tümptner, Weber, 34 J. Arthur Hanske, Wirker, 30 J.
Crimmitschau. Reinhard Winkler, Weber, 38 J.
Dresden-Meißen. Hans Paul, Jutearbeiter, 24 J.
Eilenburg. Otto Kölling, Arbeiter, 22 J.
Glauchau. Robert Paul, 44 J.
Reichenbach i. V. Max Bäßler, 40 J.
Thalheim u. Umg. Willy Hofmann, Brünlos, 28 J. Willy Schulz, Brünlos, 28 J. Max Fleischer, Gornsdorf, 22 J. Robert Auerswald, Gornsdorf, 39 J. Franz Drechsel, Hermersdorf, 30 J. Paul Günther, 38 J. Paul Hofmann, 30 J. Willy Herrmann, 21 J. Oskar Kreißig, 21 J. Fritz Arnold, 21 J.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktionsschluß für die nächste Nummer Sonnabend, den 9. November.

Verlag: Karl Hübsch. — Verantwortlich für die mit ✡ versehenen Artikel Hermann Krätzig, für alles andere Paul Wagener. — Druck: Vorwärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co. — Sämtlich in Berlin.

Gelesene Exemplare dieses Blattes gibt man an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter.